



Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

Ergeht an: alle Gemeinden (außer Graz)

Gemeinderecht und Wahlen

Bearb.: Elisabeth Straußberger;
Mag.Dr. Thomas Mayer
Tel.: +43 (316) 877-4249
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-57288/2014-144

Graz, am 23.10.2015

Ggst.: Übertragung von Angelegenheiten der Örtlichen Straßenpolizei;
Verordnungen gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. GemO 1967;
Information an die Gemeinden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung des Gemeinderates auf den Bürgermeister nach § 43 Abs. 2a Stmk. GemO 1967 idgF, ergeht seitens der Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau nachstehende Information:

1. Die Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei

Zu den Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei zählen alle Maßnahmen, die der Sicherung des lokalen Verkehrs dienen (VfSlg. 14.000/1994; 14.082/1995). Sie ist jener Teil der Straßenpolizei, welcher im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Daher bezieht sich die örtliche Straßenpolizei nur auf das Gebiet der betreffenden Gemeinde und auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, welche nicht Bundesstraßen, Landesstraßen, bzw. diesen gleichgestellte Straßen sind, dh auf Gemeindestraßen und Öffentliche Interessentenwege. Diese, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei sind dezidiert in § 94d StVO geregelt:

„§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a,
 - 1a. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,
 - 1b. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),
 - 1c. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,
2. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren (§ 30 Abs. 6),

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

DVR 0087122 • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

3. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1),
- 3a. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Huperverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
- 4a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,
5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
7. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5,
8. die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a),
- 8a. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b),
- 8b. die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen (§ 67),
- 8c. die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c),
9. die Bewilligung nach § 82,
10. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),
11. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3),
12. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),
14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),
- 15a. Die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3),
18. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),
19. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4,
20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a).“

Für den Vollzug der örtlichen Straßenpolizei ist es in weiterer Folge von Bedeutung, die § 94d-Bescheid- von den § 94d- Verordnungstatbeständen abzugrenzen:

1.die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a	Verordnung	
1a.die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,	Verordnung	
1b.die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),	Verordnung	
1c.die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,	Verordnung	
2.das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsführen (§ 30 Abs. 6),		Bescheid
3.die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1),		Bescheid
3a.die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),		Bescheid

4.die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen a)Beschränkungen für das Halten und Parken, b)ein Hupverbot, c)ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder d)Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,	Verordnung	
4a.die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,	Verordnung	
5.Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,	Verordnung	
6.die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,		Bescheid
7.die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5,		Bescheid
8.die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a),	Verordnung	
8a.die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b),	Verordnung	
8b.die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen (§ 67),	Verordnung	
8c.die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c),	Verordnung	
9.die Bewilligung nach § 82,		Bescheid
10.die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),		Bescheid
11. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3),		Bescheid
12.die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,		Bescheid
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),	Verordnung	
14.die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),	Verordnung	

15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),	Maßnahme	
15a. Die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),	Verordnung	
16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,	Verordnung	Bescheid
17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3),		Bescheid
18. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),	Abs. 4 Verordnung	Abs. 6 Bescheid
19. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4,	Verordnung	
20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a).	Verordnung	

Eine Ausnahme stellt § 94d Z 15a StVO dar, da die behördliche Entfernung eines Fahrzeuges oder eines Gegenstandes, dessen Abstellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr die begründete Besorgnis hervorruft, es werde zu einer Verkehrsbeeinträchtigung kommen oder die ex lege eine Verkehrsbeeinträchtigung darstellt, eine notstandsbehördliche Maßnahme ist, die ohne vorausgegangenes Verfahren, und daher in der Regel nicht von einem Kollegialorgan zu treffen ist. Über Beschwerden, die behaupten, durch diese Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein, entscheidet das Landesverwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG.

2. Differenzierung hinsichtlich des Vollzugs

Aufgrund seiner Generalkompetenz ist der Gemeinderat grundsätzlich auch zur Entscheidung in den Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei berufen, sofern es keinem anderen Gemeindeorgan vorbehalten ist. Zu beachten ist aber, dass die § 94d- Bescheidtatbestände als individuelle Rechtsakte nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stmk. GemO 1967 in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen (§ 93 Abs. 1 Stmk. GemO 1967). Würde der Gemeinderat in diesen Agenden mittels Bescheid entscheiden, läge eine Verkürzung des Rechtsweges vor. Die subsidiäre Generalkompetenz des Gemeinderates gilt daher nur, sofern es § 94d StVO-Tatbestände betrifft, die nicht durch einen individuellen Rechtsakt sondern durch einen generellen Rechtsakt (Verordnung) zu erledigen sind.

3. Die Übertragung nach § 43 Abs. 2a Stmk GemO

Gemäß § 43 Abs. 2a GemO kann der Gemeinderat **einzelne** (d.h. nicht eine Vielzahl oder gar alle) in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung dem Bürgermeister übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig erscheint. Eine Übertragung an den Bürgermeister kommt daher nur denjenigen Fällen des § 94d StVO in Betracht, in denen dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig erscheint.

Diese drei erwähnten Kriterien müssen jedoch kumulativ vorliegen, damit eine abweichende Aufgabenteilung möglich ist. Unter dem Begriff der Raschheit sind alle Umstände zu verstehen, die im Vergleich zur Behandlung durch den Gemeinderat eine schnellere Erledigung der betreffenden Angelegenheit durch den Bürgermeister erwarten lassen. Das Kriterium der Einfachheit stellt auf eine Gesamtschau aller Umstände ab, die sowohl hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes für die Gemeinde als auch für die betroffenen Gemeindebürger Erleichterungen bewirken. Da das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen im Regelfall zu bejahen sein wird – der Bürgermeister kann als monokratisches und im Vergleich zum Gemeinderat nicht an Geschäftsordnungsregelungen gebundenes Organ eine Angelegenheit meist rascher und einfacher bewältigen – kommt dem Kriterium der „Zweckmäßigkeit“ besondere Bedeutung zu. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, und die insbesondere weittragende finanzielle oder wirtschaftliche Auswirkungen haben, wird die Übertragung von Aufgaben an andere Gemeindeorgane durch die GemO nicht zulässig sein. Eine Übertragung der folgenden Angelegenheiten sollte daher nicht erfolgen:

- Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO und die Verordnung von Hilfsmitteln zur Kontrolle (§ 25 Abs. 5; § 94d Z 1b und 1c StVO)
- Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a; § 94d Z 8 StVO)
- Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b; § 94d Z 8a StVO)
- Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c; § 94d Z 8c StVO)

Die restlichen der vom Gemeinderat nach § 94d StVO wahrzunehmenden Tatbestände können im Wege einer zuständigkeitsbegründenden Übertragung dem Bürgermeister überantwortet werden, sofern diese nicht bereits auch ohne Zuständigkeitsübertragung in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, und den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit entsprechen. Die Besorgung der „behördlichen Aufgaben“ durch den Bürgermeister umfasst nach erfolgter Übertragung auch die Erlassung von Verordnungen.

Im Falle, dass der Gemeinderat dem Bürgermeister alle Tätigkeiten gemäß § 94d StVO übertragen hat, wäre eine Novellierung der entsprechenden Übertragungsverordnung ins Auge zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag.Dr. Manfred Kindermann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Alle Bezirkshauptmannschaften sowie politische Expositur Gröbming per Mail
2. Steiermärkischen Gemeindebund – Landesgruppe Steiermark per Mail
3. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Steiermark per Mail
4. Abteilung 16